

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1996

Geschäftszahl

95/06/0181

Rechtssatz

Nach dem Tir ROG 1994 ist für die Errichtung von Hofstellen die Widmung einer Sonderfläche gem § 44 Tir ROG 1994 erforderlich. Eine allgemeine Freilandwidmung läßt eine solche Errichtung von Hofstellen nicht zu.